

3114/J XX.GP

der Abgeordneten Kier und PartnerInnen
an den Bundeskanzler

betreffend Ausschüttung der Volksgruppenförderung für das Jahr 1997

Gemäß § 8 Abs. 1 VGG, BGBl. 1976/396, hat der Bund - unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen - Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern. Die Volksgruppenbeiräte haben zu diesem Zweck dem Bundeskanzler bis zum 15. März jeden Jahres Vorschläge für die Verwendung der für das jeweilige Kalenderjahr im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Förderungsmittel zu erstatten (§ 10 Abs. 2 VGG).

Die Volksgruppenorganisationen klagen schon durch Jahre über die sehr späte Ausschüttung der Förderungsmittel durch das Bundeskanzleramt, jeweils zum Jahresende. Die späte Ausschüttung der Förderungen, die lange Ungewißheit über die Art (welche Projekte und Maßnahmen werden gefördert) und Höhe der Förderungen würden ihre Tätigkeit extrem erschweren, oft sogar wichtige Projekte vereiteln. Bei seinem Staatsbesuch in Slowenien am 24. September 1997, wo auch die Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten und der Steiermark zur Sprache kam, erklärte der Herr Bundeskanzler, die Volksgruppenförderungsmittel für das Jahr 1997 seien bereits ausgeschüttet worden.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler folgende

ANFRAGE

- 1.) In welcher Höhe stehen für das Jahr 1997 Förderungsmittel gemäß § 9 VGG für welche Volksgruppen zur Verfügung?
- 2.) Welche Förderungen gemäß § 9 VGG wurden bis zum 24. September 1997 für das laufende Kalenderjahr an welche Empfänger ausgeschüttet?